Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7985**

17. Wahlperiode 30. 11. 2011

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Matthias W. Birkwald, Diana Golze, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Renten für Leistungsberechtigte des Ghetto-Rentengesetzes ab dem Jahr 1997 nachträglich auszahlen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2002 mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass Holocaust-Überlebende, die während des Zweiten Weltkrieges in Ghettos unter deutscher Herrschaft gearbeitet haben, aus dieser Tätigkeit Rentenansprüche ableiten können. Das Gesetz, das vom Parlament einstimmig verabschiedet wurde, sollte es den Überlebenden ermöglichen, rückwirkend ab dem Jahr 1997 ihre Rentenansprüche zu beziehen.

Als Voraussetzung der Leistungsberechtigung wurde festgelegt, dass die Tätigkeit aufgrund eines „eigenen Willensentschlusses“ erfolgen musste und dafür ein „Entgelt“ geleistet wurde. Infolge einer zu restriktiven Auslegung dieser Begriffe sind in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nahezu alle Anträge abgelehnt worden. Die Bundesregierung nennt in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/6776) ein Verhältnis von 5 100 bewilligten Anträgen gegenüber 56 750 abgelehnten. Die mit dem Gesetz verbundene Absicht, den Überlebenden eine überfällige Form der Wiedergutmachung zu gewähren, drohte damit verfehlt zu werden.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat im Jahr 2009 die Interpretation der strittigen Begriffe geklärt. Es hat unter anderem festgelegt, dass als „Entgelt“ nicht nur eine finanzielle Entlohnung zu verstehen ist, sondern etwa auch die Überlassung von (ggf. zusätzlichen) Lebensmitteln oder Kleidung, und zwar auch dann, wenn diese nicht der Arbeiterin bzw. dem Arbeiter, sondern beispielsweise dem Judenrat ausgehändigt wurde. Das Gericht hat als freien Willensentschluss anerkannt, wenn die Arbeiterinnen und Arbeiter die Arbeit hätten ablehnen oder Einfluss auf die Arbeitsbedingungen nehmen können. Zudem wurde auf die Festlegung eines Mindestalters für Ghettoarbeit verzichtet.

Nach dieser Entscheidung hat die Deutsche Rentenversicherung (DRV) sämtliche bis dahin abgelehnten Fälle erneut überprüft. Von 26 186 Fällen sind daraufhin 23 818, mithin mehr als 90 Prozent, positiv beschieden worden.

Allerdings konnte in fast 7 000 Fällen kein Bescheid mehr erteilt werden, weil die Antragsteller zwischenzeitlich verstorben waren.

Diese 23 818 Holocaust-Überlebenden, denen schließlich ein Rentenanspruch zugestanden wurde, erhielten die Rente jedoch nicht rückwirkend zum Jahr 1997, sondern nur rückwirkend ab dem Jahr 2005. Die Bundesregierung erklärt dies mit der im allgemeinen Sozialrecht geltenden Rückwirkung von maximal vier Jahren. Dies widerspricht dem erklärten Willen des Bundestages, wie er im ursprünglichen Gesetz sowie in den zugehörigen Beratungen formuliert worden war. Noch schwerer wiegt, dass Menschen, denen von deutschen Machthabern schwerste Leiden und Entbehrungen aufgezwungen wurden, nun faktisch die Verantwortung dafür tragen müssen, dass das ZRBG jahrelang zu restriktiv interpretiert wurde.

Gerade angesichts des schweren Verfolgungsschicksals der betroffenen Personengruppe ist es aus Sicht des Bundestages unhaltbar, diesen Menschen sieben Jahre der ursprünglich vorgesehenen Rentenauszahlungszeit vorzuenthalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend, spätestens aber bis zum 28. Februar 2012, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die rechtlichen Grundlagen dafür schafft, jenen Leistungsberechtigten des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto, deren Rentenanträge ursprünglich abgelehnt und erst nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom Juni 2009 bewilligt worden sind, die Rentenzahlungen rückwirkend ab dem 1. Juli 1997 zu gewähren.

Berlin, den 30. November 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Das Bundessozialgericht hat 1997 entschieden, dass Arbeit, die im Ghetto geleistet wurde, prinzipiell die Voraussetzungen einer freien Beschäftigung erfüllen kann und als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen sei. Die Auszahlung von Renten scheiterte jedoch zunächst an (auslandsrenten-)rechtlichen Problemen, insbesondere weil nicht im erforderlichen Umfang Beitragszeiten aus dem Bundesgebiet vorlagen.

Der Gesetzgeber war jedoch entschlossen, diese Probleme zu überwinden, nicht zuletzt, weil es hier auch um eine Form der Wiedergutmachung des vom NS-System begangenen Unrechts ging. Um dies zu gewährleisten, hat er mit dem ZRBG „im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung Neuland betreten“, wie es in den gleichlautenden Gesetzentwürfen der Fraktion der PDS sowie der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Bundestagsdrucksache 14/8602 bzw. 14/8583) formuliert wurde.

Der Bundestag hat diesem Gesetz am 25. April 2002 einstimmig zugestimmt. Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten zum 1. Juli 1997 wollte der Bundestag die Zahlbarmachung der Rentenansprüche ab 1997 ermöglichen.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckte sich auf Arbeiten, die „aus eigenem Willensentschluss“ und „gegen Entgelt“ ausgeübt wurden. In der Öffentlichkeit wie auch von den Interessenverbänden der Betroffenen ist diese Begriffswahl angesichts der Realität im NS-System vielmals kritisiert worden.

Die Betroffenen konnten ihre Beschäftigung kaum als „freiwillig“ wahrnehmen, weil die Umstände, in denen sie lebten, von mörderischem Zwang geprägt waren. Dennoch gab es bei der Aufnahme von Beschäftigungen in einem Ghetto, wenn auch marginale, Freiräume, sowohl die Entscheidung zur Arbeitsaufnahme als auch die Gestaltung der Arbeitsbedingungen betreffend. Diese Freiräume wurden von der DRV nicht wahrgenommen. Sie legte die Begriffe der „Freiwilligkeit“ und des „Entgelts“ derart restriktiv aus, dass sich eine Ablehnungsquote von nahezu 90 Prozent ergab.

Erst die Entscheidung des Bundessozialgerichts von 2009 hat den Weg freigemacht für eine der damaligen historischen Situation angemessene Interpretation der strittigen Begriffe.

Die von der DRV daraufhin vorgenommene Neuüberprüfung der zuvor abgelehnten Anträge ergab denn auch eine Anerkennungsquote von über 90 Prozent. Die Genugtuung darüber, dass die Rentenansprüche dieser Nazi-Opfer doch noch anerkannt wurden, wird jedoch durch zwei Umstände stark getrübt: Zum einen haben fast 7 000 Personen das Urteil des BSG nicht mehr erlebt; in 21 000 weiteren Fällen konnten die Anträge aus anderen Gründen nicht mehr neu beschieden werden. Zum anderen wird die ursprüngliche Absicht des ZRBG, eine Rentenauszahlung ab 1. Juli 1997 zu gewährleisten, nunmehr verfehlt. Die Rückwirkung gilt nun erst ab dem 1. Januar 2005. Die Bundesregierung erklärt dies mit der im allgemeinen Sozialrecht geltenden Praxis einer maximal vier Jahre möglichen Rückwirkung.

Im konkreten Fall ist diese Praxis jedoch nicht hinnehmbar. Es ist beschämend genug, dass Rentenansprüche der ins Ghetto gezwungenen Menschen erst Ende der 90er-Jahre bestätigt wurden. Die Überlebenden des Holocaust haben die Differenzen und unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen DRV, BSG und Gesetzgeber nicht zu verantworten. Sie sind nicht daran schuld, dass die Klärung der Gesetzesbegriffe erst viele Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes erfolgt ist. Deshalb ist es untragbar, sie indirekt dafür zahlen zu lassen, indem man ihnen sechseinhalb Jahre ihrer Rentenzahlungen nimmt.

Die finanzielle Mehrbelastung für die Bundesrepublik Deutschland ist übersichtlich: Realistisch gesehen hat sie bereits allein dadurch, dass 7 000 eigentlich leistungsberechtigte Menschen zwischenzeitlich verstorben sind, Geld gespart. Legt man die Kostenannahmen des ZRBG zugrunde – für je 1 000 Berechtigte jährlich Mehrausgaben in Höhe von rund 1,6 Mio. Euro – kommt man bei rund 20 000 Leistungsberechtigten und sechseinhalb Jahren Rückzahlung auf 208 Mio. Euro.

Die Bundesrepublik Deutschland hat schon einmal, bei der Formulierung des ZRBG, „rentenrechtliches Neuland“ betreten. Sie kann und sollte dies erneut tun.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333